

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Strafbarkeit des Aufbringens von Kreidespray in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3828** vom 4. März 2014 hat folgenden Wortlaut:

Am 7. September 2013 fand ein Aktiventreffen der Jugendorganisation Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Saalfeld statt, in deren Anschluss 15 Personen mit Sprühschablonen und braunem Kreidespray durch Saalfeld zogen und den Slogan "Keine Stimme den Nazis" sowie einen stilisierten Haufen Exkremente auf Gehwege sprühten*. Die Ostthüringer Zeitung hatte daraufhin am 9. September 2013 berichtet. Eine Woche später hätte das Ordnungsamt am 16. September 2013 mehrere dieser Kreidegraffitis an das Tiefbauamt gemeldet und den Bauhof mit der Reinigung der Reste des Kreidesprays beauftragt. Die Stadt Saalfeld erstattete Anzeige und stellte Strafantrag wegen Sachbeschädigung gegen die Verursacher der gesprühten Kreidespraysymbole. Die Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld übernahm die Ermittlungen und soll den ver.di Jugendsekretär aufgefordert haben, zunächst eine vollständige Teilnehmerliste der Sprühaktion und schließlich eine Teilnehmerliste vom ganzen ver.di Jugendtreffen gegenüber der Polizei auszuhändigen. Auf der Außenhülle von Kreidespraydosen ist u. a. zu lesen: "Das Kreidespray hinterlässt gut sichtbare Markierungen, welche aber durch den Wettereinfluss nach einigen Tagen von selbst wieder verschwinden. Durch diese Eigenschaft eignet sich das Kreidespray in hervorragender Weise für kurzzeitig angebrachte Markierungen auf der Baustelle, auf dem Sportplatz, an der Unfallstelle und in der Messehalle. In Kombination mit Schablonen können Werbeaktionen etc. ausgeführt werden. Mit dem Kreidespray kann auf jeder Oberfläche markiert werden, sogar auf Gras oder Erde". Im § 303 des Strafgesetzbuchs (StGB) steht zum Tatbestand der Sachbeschädigung: "(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert". Durch das Kreidespray wird in der Regel weder eine Beschädigung vorgenommen, noch wird eine Sache zerstört oder dauerhaft in ihrem Erscheinungsbild verändert, da sich durch die Wettereinflüsse die Flüssigkreide wieder auflöst. Durch die Anzeige und die Ermittlungen der Polizei herrscht nun eine grundsätzliche Verunsicherung darüber, inwiefern der Einsatz von Kreidespray in Thüringen z. B. auf öffentlichen Flächen möglicherweise illegal ist und strafrechtlich verfolgt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Aufbringen von Kreidespray auf öffentlichen oder privaten Flächen in Thüringen grundsätzlich hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit gemäß § 303 StGB?
2. Ist nach Auffassung der Landesregierung in diesem Zusammenhang die Verwendung von Kreidespray der Verwendung eines normalen Graffitisprays gleichgestellt oder erkennt die Landesregierung einen Unterschied dahin gehend, dass jenes Kreidespray keine dauerhaften Beschädigungen oder Veränderungen herbeiführt, da es in der Regel durch den Wettereinfluss schon nach wenigen Tagen wieder verschwindet?

3. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Strafbarkeit, wenn bei einer in Frage 1 genannten Handlung statt flüssigem Kreidespray normale feste Tafelkreide mit derselben Schablone verwendet wird?
4. Können durch eine in Frage 1 genannte Handlung nach Ansicht der Landesregierung neben dem Straftatbestand der Sachbeschädigung in § 303 StGB weitere Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt werden?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann in Thüringen nach Einschätzung der Landesregierung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Personen aufgrund einer in Frage 1 genannten Handlung eingeleitet werden?
6. Unter welchen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen können bzw. müssen nach Einschätzung der Landesregierung öffentliche Stellen von einer Person, die Kreidespray auf einer öffentlichen Fläche aufgebracht hat, die gegebenenfalls hierdurch entstandenen Reinigungskosten einfordern?
7. Besteht gegenüber der in Frage 5 erbetenen Einschätzung ein Unterschied, wenn eine Person statt flüssigem Kreidespray normale feste Tafelkreide mit derselben Schablone verwendet?
8. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der Stand des in der Vorbemerkung erwähnten Ermittlungsverfahrens wegen Sachbeschädigung durch das Aufbringen von Kreidespray am 7. September 2013 in Saalfeld?
9. Ist der Landesregierung bekannt, ob bei Thüringer Behörden selbst Kreidespray zum Einsatz kommt? Wenn ja, in welchen Bereichen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Wegen Sachbeschädigung macht sich u. a. strafbar, wer vorsätzlich eine fremde Sache beschädigt (§ 303 Abs. 1, § 15 Strafgesetzbuch - StGB -). Ein Eingriff in die Substanz ist nicht notwendige Voraussetzung für ein Beschädigen im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB. Vielmehr reichen körperliche Einwirkungen aus, die die (technische) Brauchbarkeit der Sache nachhaltig beeinträchtigen und deren Beseitigung nicht nur geringfügigen Aufwand erfordert (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl., § 303 Rn. 6 ff. m.w.N.).

Strafbar wegen Sachbeschädigung macht sich auch, wer vorsätzlich unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (§ 303 Abs. 2, § 15 StGB). Kreidespray ist grundsätzlich nicht geeignet, eine mehr als nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes zu bewirken. Denn die Kreide wird z. B. durch Regen oder Abrieb von Schuhen in kurzer Zeit abgetragen und ist auch mit Wasser jedenfalls von nicht saugenden Untergründen leicht zu entfernen.

Eine generelle Aussage im Sinne der Fragestellung kann jedoch nicht getroffen werden, da es Materialien geben mag, die auch mit Kreide dauerhaft einfärbbar sind.

Straftaten der Sachbeschädigung nach § 303 StGB werden im Übrigen nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 303c StGB).

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.:

Beim Aufbringen von Kreidespray auf öffentlichen Flächen kann der Straftatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, § 15 StGB erfüllt sein. Danach wird u. a. bestraft, wer vorsätzlich unbefugt das Erscheinungsbild eines Gegenstandes, welcher zum öffentli-

chen Nutzen dient, nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Es kommen zudem Ordnungswidrigkeiten in Betracht:

- a) Durch das Aufbringen von Kreidespray könnte der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 50 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)/§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erfüllt sein. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 ThürStrG/§ 8 Abs. 1 FStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.

Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei den Kreidespraymarkierungen um eine Sondernutzung im Sinne Straßenrechts, also eine Benutzung der Straße über den generell zuerkannten Widmungszweck "Verkehr" hinaus handelt. Nach heute herrschender Meinung zählt zum Gemeingebrauch nicht nur die Straßenbenutzung zur Ortsveränderung, sondern zumindest im innerörtlichen Bereich auch eine Nutzung als Stätte der kommunikativen Begegnung, der Pflege menschlicher Kontakte und des Informations- und Meinungsaustauschs.

Im vorliegenden Fall wurde mittels Kreidespraymarkierungen einer politischen Botschaft Ausdruck verliehen. Das Verteilen politischer Schriften oder Flugblätter von Hand zu Hand gehört nach herrschender Meinung zum kommunikativen Verkehr und fällt daher im Rahmen der erweiterten verkehrlichen Zweckbestimmung der Straße unter den Gemeingebrauch.

Ob Kreidespraymarkierungen jedoch den Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so beeinflussen, dass diese nicht mehr als gemeinverträglich angesehen werden können, ist unter Berücksichtigung des Ortes, des Umfangs und des Inhalts entsprechender Markierungen im Einzelfall zu entscheiden.

Sofern für eine Sondernutzung eine Befreiung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis im konkreten Fall nicht vorläge, wäre der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 4 ThürStrG/§ 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG erfüllt.

- b) Des Weiteren könnte eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 ThürStrG in Betracht kommen. Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Abs. 1 ThürStrG eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt.

Inwieweit Kreidespraymarkierungen eine Verunreinigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürStrG darstellen, muss letztlich aber auch hier in Abhängigkeit des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Umfangs der vorgenommenen Markierungen sowie unter Heranziehung der Verkehrsauffassung zur Notwendigkeit einer Reinigung der Straßenoberfläche entschieden werden.

- c) Durch das Besprühen öffentlicher Straßen mit Kreidespray könnte auch dann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, wenn in der betroffenen Gemeinde eine ordnungsbehördliche Verordnung mit einem entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand erlassen wurde (§ 27 Abs. 1, 3 Ordnungsbehördengesetz).

Zu 5.:

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, mithin ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (vgl. § 152 Abs. 2 StPO). Da nicht ohne weiteres erkennbar sein dürfte, ob ein Graffiti mit wasserlöslicher Farbe (z. B. Farbkreide) oder mit dauerhaft wirkender Lackfarbe angefertigt wurde, ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in diesen Fällen vertretbar.

Zu 6.:

Sofern man zu dem Schluss käme, dass die Kreidespraymarkierungen eine unzulässige Sondernutzung darstellt, kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 ThürStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Nutzung der Straße anordnen. Ist dies nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Stuft man die vorgenommenen Markierungen als Verunreinigung einer Straße ein, käme § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürStrG/§ 7 Abs. 3 FStrG zur Anwendung. Danach hat, wer eine Straße über das übliche Maß hinaus ver-

unreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Zu 7.:

Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass flüssige Kreide stark saugende Untergründe dauerhaft verfärben kann, bei Trockenkreide erscheint dies unwahrscheinlich.

Zu 8.:

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wurde mit Verfügung vom 14. Januar 2014 eingestellt, da die Ermittlungen keinen Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage boten (§ 170 Abs. 2 StPO).

Zu 9.:

Kreidespray wird in der Thüringer Polizei zum Einsatz gebracht. Hauptanwendungsbereich ist die Spurensicherung im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme und der Tatortarbeit. Darüber hinaus wird im Rahmen der Fortbildung von Polizeikräften Kreidespray eingesetzt.

Im Übrigen ist der Landesregierung ein Einsatz von Kreidespray in ihrem Geschäftsbereich nicht bekannt.

Dr. Poppenhäger
Minister

Endnote:

* siehe Foto: <http://bit.ly/1j8G2ON>